

## Hausordnung Norla

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung, sind die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

### 1. Fahrzeugverkehr

**Während des Auf- und Abbaus** müssen eintreffende Fahrzeuge unverzüglich ent- bzw. beladen werden und das Messegelände verlassen.

**Während der Messe** können Fahrzeuge von Ausstellern und Lieferanten morgens nur bis 8.30 Uhr zum sofortigen Be- oder Entladen eingelassen werden. Bis spätestens 8.45 Uhr muss das gesamte Messegelände von Fahrzeugen geräumt sein. Zwischen 18:15 Uhr und 19:15 Uhr ist das Befahren des Messegeländes möglich. Bis spätestens 19:30 Uhr muss das gesamte Messegelände von Fahrzeugen geräumt sein. Für jedes Befahren während der genannten Zeiten wird eine Kautions von 50 € für jedes Fahrzeug, auch Anhänger erhoben.

Auf dem Messegelände gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs in entsprechender Anwendung (StVO).

### 2. Aufbaurichtlinien

Der Aussteller hat auch während des Auf- und Abbaus auf Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten.

Der Aussteller haftet für alle von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden.

#### a. Hallen:

Die Wände der Hallenstände, feste Rück- und Seitenwände - bestehend aus einem Grundrahmen, bezogen mit Hartfaserplatten, sind ungestrichen und untapeziert. **Die Seitenwände dürfen nicht beklebt, tapeziert, bemalt oder beschädigt werden.**

Die Bauhöhe beträgt 2,50 m. Diese Höhe darf nicht überschritten werden, mit Ausnahme des Firmennamens und -zeichens, jedoch nicht über 50 cm hinaus. Im Bereich von Stützen kann die Bauhöhe von 2,50 m nicht überschritten werden! Die Standflächen können Abweichungen von  $\pm 5$  cm haben.

Sollte in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahme nicht zu umgehen sein, muss die schriftliche Beantragung durch den Aussteller bzw. Genehmigung durch die Messeleitung vorliegen. Bei gemeinsamen Rückwänden dürfen nur einseitige Firmenzeichen oder Schilder angebracht werden. Die Rückseite ist neutral zu gestalten. Über die Standgrenzen hinaus dürfen keinerlei Werbemittel verwendet werden. Jegliches Aufhängen von Schildern (von Seiten der Standinhaber) an den Hallenkonstruktionen ist untersagt. Es müssen die feuerpolizeilichen Bestimmungen beachtet werden, d.h. schwer entflammbare Farben, Stoffe usw. benutzt werden nach DIN 4102 b. Jeder Ausstellungsstand in den Hallen **muss** mit einer 20 cm hohen Blende versehen werden, sofern es sich nicht um einen Fertigstand handelt.

**Das Schrauben, Benageln, Bekleben, Öffnen von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Bei Verwendung von Doppelklebeband ist dieses nach Beendigung der Messe rückstandsfrei zu entfernen.**

**Offene Feuerstellen in den Hallen sind feuerpolizeilich verboten!** Hiervon ausgenommen sind Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden und die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind.

#### b. Freigelände:

Der Freigeländestand wird dem Aussteller im vorhandenen Zustand übergeben. Nach Ausstellungs- bzw. Vertragsende ist dieser Zustand wieder herzustellen. Die Beseitigung von Unebenheiten im Freigelände ist Sache des Ausstellers.

Erbewegungen und Grabungen bzw. Bohrungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Messeleitung vorgenommen werden. Alle Schäden, insbesondere Kabel- und Leitungsschäden und ihre Folgen, die sich durch ungenehmigte Erdarbeiten im Freigelände ergeben, gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die Errichtung von offenen Feuerstellen im Freigelände bedarf der Anmeldung durch den Aussteller und der Genehmigung der Messeleitung und des Bauamtes.

### 3. Gestaltung und Ausstattung der Stände, allgemeine Präsentation

Am Stand sind für die Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Gestaltungsmaßnahmen von Ständen und/oder Darstellung von Produkten dürfen benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigen. Die Messeleitung kann verlangen, dass Messestände, deren Aufbau nicht genehmigt oder Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Geruch, offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Beeinträchtigung Dritter als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden.

Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. **MUSS** aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung nicht gegeben.

Befestigen von Deko- und Standmaterial an der Hallenkonstruktion ist nicht zulässig.

#### **4. Strom und Wasser**

Strom und Wasser können auf Wunsch und auf Kosten des Ausstellers verlegt werden (Bestell-Formulare). Die technischen Einrichtungen, wie z. B. Licht, Wasser, Gas, Scheinwerfer, Heizung, Lautsprecheranlage, werden von der Messeleitung überwacht. Das selbständige Anschließen an das Licht-, Kraftnetz usw. ist ausdrücklich untersagt.

Der Aussteller kann bei unvorhergesehenen, beeinträchtigenden Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, keinen Rechtsanspruch bzw. keine Haftung herleiten.

#### **5. Werbung**

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/ Lichtbilddarbietungen und AV-Meldungen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt werden.

Die Werbung darf sich nur auf das Ausstellungsgut beziehen. Sie muss frei von Diskriminierungen Dritter sein und darf keine mit dem Ziel der Ausstellung unvereinbaren Zwecke verfolgen.

Ausnahmen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Messeleitung.

Die Durchführung von Tombolen, Ausspielungen und Preisausschreiben ist bei der Messeleitung anzumelden und genehmigen zu lassen.

#### **6. Hausrecht**

Die von der Messeleitung beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsbehörden müssen eingehalten werden.

Die technischen Anlagen dürfen nur von den von der Messeleitung beauftragten Dienstkräften bedient werden. Sämtliche Feuerlöscher, Hydranten und elektrische Verteilungsanlagen müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben. Die Nachtwachen sind mit Wachhunden ausgerüstet.

#### **7. Aufenthalt**

Aussteller werden täglich ab 7.30 Uhr eingelassen und müssen spätestens ab 8.45 Uhr ihren Stand besetzt haben. Es muss gewährleistet sein, dass während der allgemeinen Öffnungszeiten eine ständige Standbesetzung anwesend ist. Spätestens 1 Stunde nach Schluss des Ausstellungstages ( 19.00 Uhr) müssen die Aussteller und deren Personal das Gelände verlassen haben, sofern keine Sondergenehmigung der Messeleitung vorliegt..

#### **8. Abfallbeseitigung**

Für Müll, Abfälle und Bauschutt in kleinen Mengen sind die Müll-Container zu benutzen.

Bei größeren Mengen sind Container auf Kosten des Ausstellers über die Messeleitung zu bestellen.

#### **9. Bewachung**

Um Diebstähle zu vermeiden, sind die Aussteller in ihrem eigenen Interesse gehalten, leicht transportables Messegut außerhalb der Öffnungszeiten entweder zu verschließen oder sofort nach Beendigung der Messe zu verladen.

#### **10. Bewirtschaftung**

Der offizielle Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln auf dem Messegelände ist Sache der Messeleitung oder des Pächters der Gaststättenbetriebe.

#### **11. Standrückgabe**

**Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Ausstellung geräumt werden.**

Nach dem Abbau sind die Plätze der Messestände in den Hallen besenrein und die Trennwände frei von Tapetenresten, das Freigelände abgeräumt, eingeebnet und frei von Schutt und Abfall der Messeleitung zu übergeben. Schäden sind der Messeleitung unverzüglich zu melden.